



Informationen zu den Leistungskontrollen der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich

Gültig für Herbstsemester 2021 und Frühjahrssemester 2022

Für 2. und 3. Studienjahr Bachelor Veterinärmedizin

Rechtsgrundlagen:

MedBG

Studienreglement der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

Beschlüsse der Lehrkommission

Inhalt

1 Allgemeine Informationen zum Curriculum 2021	4
2 Vorbehalt Coronavirus	4
3 Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen	4
4 An- und Abmeldung zu den fakultären Prüfungen	5
4.1 Online-Prüfungsanmeldung	5
4.2 Abmeldung	5
4.3 Fehlversuch	6
5 Prüfungsgebühren	6
6 Struktur der Prüfungen	7
6.1 Einzelprüfung (EP)	7
6.2 Sessionen	7
7 Gewichtung der Fächer	7
8 Prüfungstermine	7
9 Durchführung von elektronischen Prüfungen	7
9.1 Elektronische Prüfungen	7
9.2 Aufgaben der Aufsichtspersonen	8
10 Durchführung von mündlichen Prüfungen	8
10.1 Prüfungspläne, Einteilung	8
11 Prüfungsfragen und Auswertung von Prüfungen	9
11.1 Bestehensmodalitäten Studienjahre 2 und 3	10
11.2 Beschreibung der Prüfungen: Dauer, Modus, Kreditpunkte, Anzahl Punkte	11
11.3 Schriftliche und elektronische Prüfungen der 2. Session oder der Repetitionssession	11
12 Bewertungsskala und Erteilung der Kreditpunkte	12
12.1 Benotung der EP	12
12.2 Prozentangaben von Teilprüfungen oder von in sich abgeschlossenen Kapiteln	12
12.3 Asteriskangaben auf den Leistungsausweisen der UZH	12
13 Bekanntgabe der Resultate	13
14 Wiederholungsmöglichkeiten	13
15 Anrechnung von Studienleistungen	14
16 Studium und Behinderung	14
17 Fragetypen bei elektronischen Prüfungen	14

17.1 Kurz-Antwort-Fragen	15
17.2 Multiple Choice Typ A – Einfachauswahl	15
17.3 Multiple Choice Typ Drag and Drop – „Kprim“ (Vierfache Entscheidung richtig / falsch)	15
17.4 Multiple Choice Typ Drag and Drop – Gruppierungsfrage	15
17.5 Multiple Choice Typ Drag and Drop – Bildzuordnungsfrage	16
17.6 Bildanalyse / Hot spot	16
17.7 Key Feature	16
18 Bachelorabschluss	17
19 Bewerbung zum Masterstudium, Mastervorbereitungsphase	17
20 Rekurswesen	17
20.1 Prüfungseinsicht	18
20.2 Einsprache gegen neu ausgewiesene Leistungen	19
20.3 Rekurs	19
20.4 Ausschluss vom Studium	19
21 Aufsicht über die fakultären Prüfungen	19
22 Leistungskontrollen des 2. Studienjahres	20
22.1 Anmeldung	20
22.2 Bestehensmodalitäten	20
22.2.1 Einzelprüfung EP 2.2	20
22.2.2 Fächerquervergleich	21
22.2.3 Mikrobiologische Grundlagen: Bakteriologie	21
22.3 Wiederholung der Prüfungen	21
23 Leistungskontrollen des 3. Studienjahres	21
23.1 Anmeldungen	21
23.2 Bestehensmodalitäten	22
23.2.1 Mikrobiologische Grundlagen: Parasitologie und Virologie	22
23.2.2 Einzelprüfung EP 3.4: Veterinary public health I	22
23.2.3 Einzelprüfung EP 3.5: Propädeutik und angewandte Anatomie	22
23.2.3.1 Propädeutik	22
23.2.3.2 Praktische Anatomie-Prüfung	23
23.2.4 Fächerquervergleich (FQV)	23
23.3 Bachelorabschluss	24

1 Allgemeine Informationen zum Curriculum 2021

Studierende, die ab Herbstsemester 2021 im Bachelor-, resp. im Masterstudiengang zu studieren beginnen, werden gemäss neuem Curriculum 2021 studieren.

Studierende, die nach dem HS 2021 ein Studienjahr wiederholen müssen, setzen ihr Studium nach dem neuen Curriculum fort, sofern das entsprechende Studienjahr bereits im neuen Curriculum angeboten wird.

2 Vorbehalt Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass die im Folgenden aufgeführten Informationen dem heutigen Stand entsprechen. Wir planen, alle Prüfungen, d.h. sowohl schriftliche als auch mündliche, vor Ort durchzuführen. Kurzfristige Änderungen z.B. der Termine und der Durchführungsmodalitäten können aufgrund von angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie nicht ausgeschlossen werden. Etwelche Änderungen würden zum frühestmöglichen Zeitpunkt kommuniziert.

Die Vetsuisse-Fakultät stützt sich bei Ihren Bestimmungen bezüglich der SARS-CoV-2 Pandemie auf die aktuellen Empfehlungen bzw. Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit, des Kantons Zürich und der Universität Zürich; diese werden laufend auf unserer Webseite aktualisiert.

<https://www.uzh.ch/de/about/coronavirus.html>

3 Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen

Studierende müssen an der Universität immatrikuliert sein, wenn sie Leistungen der Universität beanspruchen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung, die Benutzung von Bibliotheken, Sammlungen und des Rechenzentrums sowie das Absolvieren von Prüfungen. Beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen.

Das erfolgreiche Absolvieren der Praktika und Übungen ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Studierende müssen eigenverantwortlich überprüfen, ob sie die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen. Sie klären während des aktuellen Semesters mit den Betreuenden ab, falls sie Testate verschieben oder wiederholen müssen.

In Prüfungen werden die Vorlesungsinhalte des aktuellen Studienjahres geprüft. Zu beachten ist dies, wenn eine Prüfung erst nach einem Jahr wiederholt wird und, im Speziellen, wenn die Vorlesung in diesem Jahr von einem anderen Dozierenden gehalten wurde.

Bologna sieht für die Prüfungen den Begriff „Leistungskontrollen“ vor. Aus Tradition behält die Vetsuisse-Fakultät (VSF) den Begriff „Prüfungen“ bei.

4 An- und Abmeldung zu den fakultären Prüfungen

4.1 Online-Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung erfolgt über dem Standort zur Verfügung stehenden System. Die Anmeldung wird anschliessend per Mail bestätigt („Prüfungsanmeldung eingegangen“). Die Bestätigung bedeutet, dass die Anmeldung eingetroffen ist, und nicht, dass die vom Studierenden ausgefüllten Angaben (Versuch und Gebühren) korrekt sind.

Die Anmeldung wird definitiv, wenn die Überweisung der Prüfungsgebühr bei der VSF eingetroffen ist. Das System versendet ein entsprechendes Bestätigungsmail „Prüfungsanmeldung definitiv“.

Ausnahme: Die Anmeldung für die 2. Session der Studienjahre ist schon vor der Überweisung der Prüfungsgebühr verbindlich.

Die Online-Prüfungsanmeldung ist die Grundlage für die Kandidatenlisten. Dies bedeutet, dass der Eintrag zu den Versuchen (z.B. „ich melde mich für den 2. Versuch an“) wahrheitsgetreu ausgefüllt werden muss. Nicht dem regulären Ablauf entsprechende Prüfungsangelegenheiten sollen im Feld „Bemerkungen“ kommentiert werden.

4.2 Abmeldung

Bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungssession

Bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungssession können sich Studierende ohne Angabe des Grundes von der Prüfung abmelden.

Weniger als 14 Tage vor Beginn der Prüfungssession

Abmeldungen müssen vor der Leistungskontrolle erfolgen. Insbesondere bei kurzfristiger Abmeldung ist die telefonische Abmeldung oder per Mail möglich.

Spätestens drei Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises muss das Abmeldegesuch zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) via Studierendenportal eingereicht werden. Wird das Abmeldegesuch bewilligt, wird das Modul storniert. Wird es nicht bewilligt, gilt es als Fehlversuch.

Im Studierendenportal wählen die Studierenden die Kachel «Anträge» oder «Meine Anträge» und klicken dann auf «Abmeldung vom Leistungsnachweis». Die Dokumente werden auch dort hochgeladen.

Abmeldung von einem Teil einer zusammengesetzten Prüfung

Wird bei zusammengesetzten Prüfungen (z.B. EP 2.2 Biochemie II / Organblock Verdauung oder EP 3.5 Propädeutik / Angewandte Anatomie) ein Prüfungsteil nicht absolviert und liegt ein bewilligtes Abmeldegesuch gemäss § 36 Abs. 3 des Studienreglements vor, werden die Ergebnisse des anderen, absolvierten Teils mit in die spätere Prüfungssession genommen. Die erzielten Resultate werden erst kommuniziert, wenn alle Teile der Prüfung absolviert sind.

Spezialfall Biochemie II:

Die Prüfung Biochemie II setzt sich zusammen aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Wird bei der Prüfung Biochemie II ein Teil (mündlich oder schriftlich) nicht absolviert und liegt dafür ein bewilligtes Abmeldegesuch gemäss § 36 Abs. 3 des Studienreglements vor, müssen beide Teile der Biochemie II-Prüfung wiederholt werden. Die erreichte Note im Organblock Verdauung wird in die

spätere Prüfungssession mitgenommen, aber erst kommuniziert, wenn die Prüfung Biochemie II vollständig absolviert ist.

Bei einem nicht bewilligten Abmeldegesuch oder bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eines Prüfungsteils ist die ganze Einzelprüfung nicht bestanden bzw. kann nicht bestanden werden. In diesem Fall müssen alle Prüfungsteile nochmals absolviert werden.

4.3 Fehlversuch

Auszug aus dem Studienreglement § 36

¹Für jedes Modul ist eine Einschreibung erforderlich. Diese beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungskontrolle, soweit kein gesondertes Prüfungsmodul für modulübergreifende Leistungskontrollen ausgewiesen wird.

²Die Termine für die An- bzw. Abmeldung werden rechtzeitig in geeigneter Form veröffentlicht. Die An- und Abmeldefristen und -termine sind verbindlich.

³Tritt vor Beginn oder während der Durchführung einer Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist dem Standort-Dekanat unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Zu ärztlichen Zeugnissen kann die Fakultät eine Zweitmeinung oder ein vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

⁴Wird das Abmeldegesuch von der Fakultät nicht bewilligt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

⁵Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf eine bereits abgelegte Leistungskontrolle beziehen, ist ausgeschlossen.

⁶Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einer Leistungskontrolle unangemeldet fern, gilt diese als nicht bestanden.

5 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden von der Universitätsleitung verordnet. Sie werden separat zur Kollegiengeldpauschale erhoben.

Die Prüfungsgebühren betragen pro Studienjahr Fr. 250.-. Sie werden vom Studiensekretariat in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden aufgeteilt auf die einzelnen Prüfungen. Bei Prüfungswiederholungen werden die gleichen Gebühren erhoben, einzelne Einzelprüfungen werden pro rata berechnet.

Die Gebühren bei Abmeldung bis 14 Tagen vor Beginn der Prüfungssession und im Krankheitsfall mit ärztlichem Zeugnis werden zurückerstattet.

Die VSF versendet eine Zahlungserinnerung per E-Mail. Briefliche Mahnungen werden nicht versendet. Vom Studiensekretariat ausgestellte Rechnungen müssen in angemessener Zeit beglichen werden.

6 Struktur der Prüfungen

6.1 Einzelprüfung (EP)

Die Inhalte der Module eines Studienjahres werden thematisch zusammengefasst in Einzelprüfungen geprüft. Die Leistungskontrollen sind im Anhang 1 des Vetsuisse-Studienreglements beschrieben.

6.2 Sessionen

Es werden eine Haupt- und eine Repetitionssession angeboten. Studierende müssen in den Hauptsessionen antreten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Rücktritt, Verhinderung, Unterbruch oder Abbruch von Prüfungen (§ 36).

Im Rahmen der Mobilität (z. B. Erasmus) kann die Lehrkommission in Ausnahmefällen bewilligen, dass Leistungskontrollen am Repetitionstermin anstatt zu den regulären Terminen absolviert werden.

7 Gewichtung der Fächer

Die Fächer werden innerhalb der Module entsprechend dem Umfang der Lehre, die Module in den Einzelprüfungen nach Zahl der Kreditpunkte gewichtet. Die Gewichtungen der Module innerhalb der Einzelprüfungen sind im Anhang 1 des Vetsuisse-Studienreglements angegeben.

8 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine (inkl. An- und Abmeldefristen) werden zu Beginn der Veranstaltungen des Herbstsemesters veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die den Standorten zur Verfügung stehenden Systeme.

9 Durchführung von elektronischen Prüfungen

9.1 Elektronische Prüfungen

Elektronische Prüfungen dauern maximal 4 Stunden. Studierende mit Erlassen von Teilen der Prüfung haben kein Anrecht auf die volle Prüfungszeit. Sie werden zu Prüfungsbeginn über die Ihnen zustehende Prüfungszeit informiert.

Die Angaben zum Ablauf der Prüfung sowie Informationen zu den Fragetypen finden sich in den Prüfungsanweisungen.

Prüfungsablauf:

- Die Kandidierenden finden sich 15 Minuten vor Prüfungsbeginn vor dem Hörsaal ein. Die Türen zum Prüfungssaal werden ca. 15 Minuten vor Prüfungsbeginn geöffnet. Mappen, Taschen, Bücher oder Notizen werden beim Eingang deponiert. Gleiches gilt für mobile Telefone und andere Kommunikationsmittel. Armbanduhren, Tracker jeglicher Art oder ähnliche Hilfsmittel, Bluetooth oder WLAN-gängig, sind nicht erlaubt. Alle elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- Den Studierenden wird Schreibmaterial und Notizpapier zur Verfügung gestellt, welches sie am Schluss der Prüfung abgeben. Wörterbücher für Fremdsprachige sind erlaubt. Sie werden von der Prüfungsaufsicht stichprobenartig kontrolliert.
- Geräuschminderer wie Ohropax müssen angekündigt und der Aufsicht zur Kontrolle vorgezeigt werden, Kopfhörer sind nicht erlaubt.
- Die Verwendung von Hilfsmitteln ist im Studienreglement § 47 geregelt.
- Essen und Trinken während der Prüfung ist erlaubt, sofern dadurch die Mitstudierenden nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Minuten vor dem offiziellen Prüfungsbeginn werden die Studierenden über Einzelheiten des Ablaufs der Prüfungen durch die Prüfungsaufsicht und das technische Personal informiert.
- Die Studierenden legen ihre gültige Student Card gut sichtbar beim Sitzplatz hin. Die Identität der Kandidierenden wird während der Prüfung kontrolliert.

9.2 Aufgaben der Aufsichtspersonen

Die Prüfungen werden von 2-3 Aufsichtspersonen begleitet. Sie informieren die Studierenden über Verhaltensregeln während der Prüfung.

Sie sind für Anliegen der Studierenden verantwortlich, sofern jene nicht den Prüfungsinhalt betreffen. Sie teilen den betroffenen Kandidierenden allfällig festgestelltes Fehlverhalten unmittelbar mit. Sie können ein Disziplinarverfahren beantragen. Sie führen Protokoll über die Vorkommnisse während der Prüfung.

10 Durchführung von mündlichen Prüfungen

Gemäss Studienreglement § 44 dauert eine mündliche Prüfung mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die maximale Zahl der zu prüfenden Kandidierenden ist auf 8 pro Examinator und Halbtage beschränkt. Ausnahmsweise können mehr Kandidierende geprüft werden.

Die Resultate der mündlichen Prüfung werden den Kandidierenden in der Regel nach der Prüfung mitgeteilt.

10.1 Prüfungspläne, Einteilung

Die Prüfungseinteilung bei mündlichen Prüfungen erfolgt im Studiensekretariat in der Regel in alphabetischer Reihenfolge.

Gesuche für eine abweichende Prüfungseinteilung sind an das Studiensekretariat zu stellen. Wenn es möglich ist, wird auf Gesuche, welche das Curriculum betreffen (z.B. Repetitionsprüfungen, Kurse, weitere Prüfungen in derselben Woche) eingegangen. Andere Begründungen werden von Fall zu Fall

geprüft. Gesuche für die Wintersession werden bis spätestens Ende Oktober, für die Sommersession bis spätestens Ende März entgegengenommen.

Das Studiensekretariat gibt die definitive Einteilung spätestens in der letzten Woche der Semesterveranstaltungen bekannt.

11 Prüfungsfragen und Auswertung von Prüfungen

Die Prüfungsfragen können Inhalte von Vorlesungen, Praktika, Demonstrationen und Exkursionen umfassen.

Die Examinatoren beurteilen die Antworten aufgrund von Vorlesungsunterlagen und ihren Empfehlungen von vorlesungsbegleitender Literatur. Einsprachen und Rekurse, die auf anderer Literatur basieren, können in der Regel nicht gutgeheissen werden.

Die Bestehensgrenze liegt bei schriftlichen Prüfungen idealerweise um 60% der maximal erreichbaren Punkte, Abweichungen bei einzelnen Prüfungen sind allerdings möglich. Die Schwierigkeit der Prüfung wird statistisch bestimmt.

Die Auswertung erfolgt über eine ganze Einzelprüfung. Die Bestehensmodalitäten sind in folgenden Tabellen dargestellt (Grundlage ist das Studienreglement Anhang 1).

11.1 Bestehensmodalitäten Studienjahre 2 und 3

JK	EP	Bestehensmodalitäten	Berichterstattung Einzelprüfung (EP)	Berichterstattung Teilprüfungen (TP)
2	2.1	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. Fächerquervergleich (FQV) muss erfüllt werden (siehe EP 3.6).	1 Note	Erzielte Punktzahl in Prozent
	2.2	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. In jeder Teilprüfung muss mindestens die Note 3 erreicht werden. Im Organblock Verdauung muss der FQV erfüllt sein (siehe EP 3.6).	1 Note	1 Note Biochemie 1 Note Organblock Verdauung
	2.3	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. In jeder Teilprüfung müssen mindestens 40% der maximalen Punktzahl erreicht werden.	1 Note	Erzielte Punktzahl in Prozent
	2.4	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. In jeder Teilprüfung müssen mindestens 40% der maximalen Punktzahl erreicht werden.	1 Note	Erzielte Punktzahl in Prozent
	2.5	Mindestnote 4.0	1 Note	
3	3.1	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. Fächerquervergleich (FQV) muss erfüllt werden (siehe EP 3.6).	1 Note	Erzielte Punktzahl in Prozent
	3.2	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. Fächerquervergleich (FQV) muss erfüllt werden (siehe EP 3.6).	1 Note	Erzielte Punktzahl in Prozent
	3.3	Mindestnote 4.0	1 Note	
	3.4	Mindestnote 4.0 Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. In jeder Teilprüfung muss mindestens die Note 3 erreicht werden.	1 Note	
	3.5	Mindestnote 4.0 (3.75 wird nicht aufgerundet) Innerhalb der EP sind die Teilprüfungen gegenseitig kompensierbar. In jeder Teilprüfung muss mindestens die Note 3 erreicht werden.	1 Note (Durchschnitt)	1 Note Propädeutik 1 Note Angewandte Anatomie
	3.6	EP 3.6. ist bestanden, wenn in allen Fächern, die im Fächerquervergleich enthalten sind, mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte pro Fach (aufsummiert über alle Organblöcke) erreicht werden. Wer weniger als 40% der erreichbaren Punkte erreicht, muss die Prüfung im nicht bestandenen Fach oder den nicht bestandenen Fächern mündlich nachholen.	Bestanden / Nicht bestanden	Erzielte Punktzahl in Prozent pro Fach (in Feedbackbrief)
	3.7	Mindestnote 4.0	1 Note	

11.2 Beschreibung der Prüfungen: Dauer, Modus, Kreditpunkte, Anzahl Punkte

Die Art der Fragen werden in Kapitel 18 beschrieben.

s = schriftlich, auf Papier; e= elektronisch; m= mündlich; p= praktisch; * ungefähre Angaben

EP	Bezeichnung	CP	*Punkte	Dauer	Mo- dus	Module	*Anzahl Punkte	
EP 2.1	OZ 1	14	84	3h	e	Organblock Blut, Immunorgane, Labormedizin Organblock Bewegungsapparat	30 54	
EP 2.2	OZ 2	18	114	20min 3h 20min	m e s/e	Biochemie II mündlicher Teil Organblock Verdauung, Stoffwechsel Biochemie II schriftlicher Teil	24 78 12	
EP 2.3	NOZ 1	13	80	3h	e	Allgemeine Zootechnik: - Allg. und spezielle Tierernährung - Futtermittelkunde Allgemeine Pharmakologie u. Toxikologie Allgemeine Chirurgie	28 11 12 12	
EP 2.4	NOZ 2	8	48	105min	e	Allgemeine Pathologie Immunologie	24 24	
EP 2.5	Bakteriologie	5		20min	m	Bakteriologie		
EP 3.1	OZ 3	20	120	4h	e	Organblock Herz, Kreislauf, Respiration Organblock Niere, Salz-/Wasserhaushalt	78 42	
EP 3.2	OZ 4	20	120	4h	e	Organblock Haut, Thermoregulation Organblock ZNS, Sinnesorgane Organblock Fortpflanzung, Milchdrüse	18 54 48	
EP 3.3	Virologie	5		20min	m	Virologie		
EP 3.4	VPH I	6		20min	m	Grundlagen Lebensmittelsicherheit, Klinische Epidemiologie, Evidence Based Medicine		
EP 3.5	Propädeutik, Angewandte Anatomie	4		20min 30min	p p	Propädeutik praktische Anatomie		
EP 3.6	Fächerquer- vergleich Organblöcke	1	Auswertung der schriftlichen Prüfungen					
EP 3.7	Berufskunde	1	Teilnahme					
EP 3.7	Parasitologie	5		20min	m	Parasitologie		

11.3 Schriftliche und elektronische Prüfungen der 2. Session oder der Repetitionssession

Die **schriftlichen und elektronischen Einzelprüfungen** der 2. Session oder Repetitionssession sind ähnlich aufgebaut wie in der 1. Session oder in der Hauptsession.

12 Bewertungsskala und Erteilung der Kreditpunkte

12.1 Benotung der EP

Für jede Einzelprüfung wird eine Note (6= vorzüglich; 5.5= sehr gut; 5= gut; 4.5= befriedigend; 4= genügend; unter 4= ungenügend) vergeben.

Die Schlussnote 3.75 wird nicht auf 4.0 aufgerundet, sondern auf 3.5 abgerundet.

Kreditpunkte werden für ein Modul erteilt, wenn die Einzelprüfung bestanden ist. Ist die Einzelprüfung nicht bestanden, werden keine Kreditpunkte erteilt.

12.2 Prozentangaben von Teilprüfungen oder von in sich abgeschlossenen Kapiteln

Die Auswertung der erzielten Punkte in Prozent (100% = erreichbares Maximum) erfolgt gerundet auf eine ganze Zahl. Die Prozentangaben dienen als Information, wie gut die Aufgaben innerhalb einer Teilprüfung gelöst wurden.

12.3 Asteriskangaben auf den Leistungsausweisen der UZH

Innerhalb der Einzelprüfungen kann zwischen Teilprüfungen kompensiert werden, z. T. bedingt. Die Einzelprüfung mit ihren Teilprüfungen ist entweder bestanden oder nicht bestanden. Somit ist der Status der Einzelprüfung für die Vergabe der Asterisk* massgebend.

Auf dem Leistungsausweis werden Leistungen mit Asterisk* gekennzeichnet:

- Status erfolgreich abgeschlossen: Leistungen unter 60% werden mit Asterisk* gekennzeichnet.
- Status ohne Erfolg beendet: Leistungen über 60% werden mit Asterisk* gekennzeichnet.

Beispiele anhand EP 2.1

Note	Status	Organblock Blut	Organblock Bewegungsapparat	Erklärung
4	erfolgreich abgeschlossen	85%	45%*	45% liegt unterhalb der Bestehensgrenze des Systems (60%). Die Kompensation mit dem guten Resultat des Organblocks Blut reicht zum erfolgreichen Abschliessen (Note 4).
3.5	ohne Erfolg beendet	75%*	35%	Obwohl der Teil des Organblocks Blut gut über der Bestehensgrenze der EP 2.1 liegt, kann das Resultat des Organblocks Bewegungsapparat nicht kompensiert werden. Die 75% reichen nicht, um den Status „ohne Erfolg beendet“ zu kompensieren, da die erzielte Gesamtpunktzahl unterhalb der Bestehensgrenze für EP 2.1 liegt.

Beispiel, in dem auf die Gesamtnote kein Asterisk vergeben wird:

3.5	ohne Erfolg beendet	6*	2	Obwohl der Durchschnitt die Note 4 beträgt, wird die 3.5 vergeben, da die Note 2 in der Teilprüfung ausmacht, dass die Einzelprüfung nicht bestanden ist. 4* wird nicht vergeben!
-----	---------------------	----	---	---

13 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate der Leistungskontrollen werden den Studierenden zur frühestmöglichen Zeit kommuniziert. Die Kommunikation erfolgt über die dem Standort zur Verfügung stehenden Systeme und erlaubt die Möglichkeit der Anmeldung zum Repetitionstermin (Studienreglement § 38).

Nach mündlichen Prüfungen erfahren die Kandidierenden in der Regel vom Prüfungsbeisitzenden die erzielte Note / Punktzahl.

Die Studierenden erhalten von der UZH zweimal pro Jahr eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (elektronischer Leistungsausweis). Die Studierenden sind angehalten, die Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten (z.B. Modul ist auf dem Ausweis nicht aufgeführt) umgehend das Studiensekretariat zu kontaktieren.

Die Studierenden werden informiert, sobald die Resultate auf der Leistungsübersicht einsehbar sind. Dort sind sowohl die Noten der Einzelprüfungen als auch die Leistungen der Teilprüfungen ersichtlich.

14 Wiederholungsmöglichkeiten

Die Einzelprüfungen können dreimal absolviert werden (Ausnahme: FQV).

In Prüfungen werden die Vorlesungsinhalte des aktuellen Studienjahres geprüft. Zu beachten ist dies, wenn eine Prüfung erst nach einem Jahr wiederholt wird und, im Speziellen, wenn die Vorlesung im Repetitionsjahr von einem anderen Dozierenden gehalten wurde.

Wer eine Leistungskontrolle dreimal nicht bestanden hat, wird vom weiteren Studium der Veterinärmedizin ausgeschlossen (Studienreglement § 52). Ausnahmeregelungen werden im Folgenden beschrieben.

Fächerquervergleich FQV

Wer die mündliche Prüfung des Fächerquervergleichs nicht besteht, kann diese Leistungskontrolle einmal wiederholen. Fällt die Wiederholungsprüfung in das nächste Semester, muss das Studienjahr wiederholt werden. Ein Übertritt in das Masterstudium ist nur möglich, sofern alle Leistungskontrollen der Bachelorstufe bestanden sind.

15 Anrechnung von Studienleistungen

In der Regel handelt es sich nicht um Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen, sondern um Erlasse von Leistungen, die an der VSF zu erbringen wären. An auswärtigen Hochschulen oder anderen Fakultäten erworbene Leistungen werden anerkannt, sofern die erworbenen Kreditpunkte auf dem Leistungsausweis ausgewiesen werden und deren Inhalt vergleichbar mit dem Stoffplan des Studiums der Veterinärmedizin ist.

Ein Erlass für Teilbereiche von Einzelprüfungen ist möglich:

- wenn die Prüfungsinhalte vergleichbar sind.
- in den Fachbereichen, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine genügende Note erreicht wurde.

Studierende können bis zum 15. Oktober des Studienjahres einen Antrag um Anerkennung bereits absolvierter Prüfungen an das Studiensekretariat stellen. Dem Antrag sind Kopien der Prüfungszeugnisse sowie Stoffpläne (= Inhalte der Module) beizulegen.

Im Falle eines Erlasses wird die extern erzielte Note bei der Berechnung der Bachelor- resp. Masternote nicht berücksichtigt. Die ECTS-Kreditpunkte für die erlassene Prüfung werden ihnen anerkannt und sind auf dem Leistungsausweis der VSF aufgeführt.

16 Studium und Behinderung

Die Schweiz hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Durch dieses Übereinkommen ist die UZH in der Verantwortung, durch angemessene Vorkehrungen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Bildungskontext zu verhindern. Behinderungsbedingte Nachteile in Bezug auf studienrelevante Aktivitäten können hierbei durch Gewährung notwendiger Unterstützung (sog. Nachteilsausgleiche) kompensiert werden.

Vorgehen

Die VSF wünscht, dass sich Studierende direkt an die Fachstelle Studium und Behinderung wenden und Gesuche dementsprechend eingereicht werden.

<https://www.disabilityoffice.uzh.ch/de.html>

Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind gehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle Studium und Behinderung in Verbindung zu setzen, da das Procedere durchaus einige Wochen in Anspruch nehmen kann.

17 Fragetypen bei elektronischen Prüfungen

Elektronische Prüfungen enthalten die folgenden Fragetypen. Sollten weitere Fragetypen gestellt werden, werden die Studierenden frühzeitig informiert. Sie erhalten einen Link zu einer Webseite, mit welcher Sie die verschiedenen Fragetypen vor den Prüfungen üben können.

17.1 Kurz-Antwort-Fragen

Kurz-Antwort-Fragen (KAF) sind schriftliche, offene Prüfungsfragen. Sie verlangen kurze Antworten, welche die Kandidierenden selbst konstruieren müssen. Die Antworten können aus einzelnen Begriffen, einzelnen oder mehreren Sätzen, Zahlen, mathematischen Formeln, Skizzen etc. bestehen.

Die Antworten sind im dafür vorgegebenen Feld festzuhalten.

Bewertet wird die verlangte Anzahl Antworten in deren Reihenfolge. Überzählige Antworten werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die maximal mögliche Punktzahl ist jeweils angegeben.

17.2 Multiple Choice Typ A – Einfachauswahl

Einer Frage oder unvollständigen Aussage folgen 3-5 vorformulierte Antwortmöglichkeiten, aus welchen die einzig richtige oder die beste auszuwählen ist, resp. bei negativer Formulierung die einzige Ausnahme, die einzige falsche oder am wenigsten zutreffende Antwort auszuwählen ist. Nur eine Wahlantwort ist korrekt.

Für jede richtig beantwortete Frage gibt es einen Punkt.

17.3 Multiple Choice Typ Drag and Drop – „Kprim“ (Vierfache Entscheidung richtig / falsch)

Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen vier Antworten oder Ergänzungen. Bei jeder ist zu entscheiden, ob sie richtig (+) oder falsch (-) ist. Unabhängig davon, ob die Frage grammatikalisch im Singular oder Plural formuliert ist, können 1, 2, 3, 4 oder auch gar keine der Antworten richtig sein.

0-2 korrekt beurteilte Antworten ergeben 0 Punkte, 3 korrekt beurteilte Antworten 0.5 Punkte, 4 korrekt beurteilte Antworten 1 Punkt.

17.4 Multiple Choice Typ Drag and Drop – Gruppierungsfrage

Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen 2 oder 4 Antworten oder Ergänzungen. Bei jeder ist zu entscheiden, in welche Antwortgruppe diese gehört. Eine Antwort kann mit der Computermaus in die Spalten der Antwortgruppen gezogen werden. Es können bis zu 5 Antwortgruppen zur Auswahl stehen. Antwortgruppen können somit auch leer bleiben.

Bei Fragen mit 2 Antwortmöglichkeiten werden in der Regel 0.5 Punkte pro korrekt zugeordneter Antwort verteilt, was eine Maximalpunktzahl von 1 Punkt ergibt.

Bei Fragen mit 4 Antwortmöglichkeiten werden entweder 0.5 Punkte pro korrekt zugeordneter Antwort verteilt, so dass eine Maximalpunktzahl von 2 Punkten erreicht werden kann oder die Bepunktung wird mit 1 Punkt bei 4 korrekten Zuordnungen, 0.5 Punkte bei 3 und 0 Punkte bei 2 oder 1 richtigen Zuordnung vollzogen.

17.5 Multiple Choice Typ Drag and Drop – Bildzuordnungsfrage

Die Frage besteht aus einem Bild / einer Grafik und 1 – 4 Antworten. Die Antworten müssen mit der Computermaus gezogen und einem auf dem Bild vordefinierten Bildpunkt zugeordnet werden. Es können bis zu maximal 6 Bildpunkte zur Auswahl stehen.

Beispiel:

1 Bildpunkt mit zuzuordnender Antwort, 5 Distraktoren-Bildpunkte (Ablenker) möglich
3 Bildpunkte mit zuzuordnenden Antworten, 3 Distraktoren-Bildpunkte (Ablenker) möglich

Die Maximalpunktzahl von 1 Punkt wird erreicht, wenn alle Antworten richtig zugeordnet sind. Werden mindestens 50% der Antworten richtig zugeordnet, werden 0.5 Punkte vergeben.

Beispiel:

Bildzuordnungsfrage mit 3 Antworten:

3 richtig zugeordnet = 1 Punkt
2 richtig zugeordnet = 0.5 Punkte
1 richtig zugeordnet = 0 Punkte
0 richtig zugeordnet = 0 Punkte

17.6 Bildanalyse / Hot spot

Es wird ein Bild präsentiert, in dem eine bestimmte Struktur oder ein Objekt gefunden und mittels eines Fadenkreuzes markiert werden soll.

Die maximal mögliche Punktzahl ist jeweils angegeben.

17.7 Key Feature

Die Key Feature-Fragen und -Fälle zielen darauf ab, klinische Handlungskompetenz zu überprüfen: Klinisches Handlungswissen zu Fällen wird in mehreren Schritten abgefragt. Dabei werden mehrere der zuvor beschriebenen Fragetypen miteinander in einer definierten Reihenfolge verknüpft.

Die Fragen zielen auf Schlüsselprobleme ab: wissen die Studierenden, was diagnostisch und therapeutisch zu tun ist?

Key Feature-Fragen sollen idealerweise zwei bis drei voneinander abhängige Fragen sein. Die Beantwortung der Frage innerhalb einer Key Feature-Frage ist an eine vorgegebene Reihenfolge geknüpft. Dabei ist es notwendig, die Vorfrage zu bearbeiten und die Bearbeitung unwiderruflich zu speichern, um die Folgefrage öffnen zu können. Die Antwort auf die erste Frage soll Einfluss auf die folgenden Fragen und Antwortmöglichkeiten haben.

18 Bachelorabschluss

Die Anmeldung für den Bachelorabschluss erfolgt automatisch mit der Immatrikulation ins 3. Studienjahr.

Die Bachelornoten sind das nach Kreditpunkten gewichtete und auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel der in den Pflichtmodulen erworbenen Noten.

Beachten Sie § 13: Beschränkte Anrechnungsdauer von Kreditpunkten an den Abschluss

Erworbene Kreditpunkte werden während sechs Jahren ab Ausstellung des Transcripts of Records an den Bachelorabschluss angerechnet.

In begründeten Fällen können diese Fristen von der Lehrkommission verlängert werden.

Die Bachelordiplome werden den Studierenden zugestellt. Die Fakultät organisiert keine Feier.

19 Bewerbung zum Masterstudium, Mastervorbereitungsphase

Studierende, die regulär vom Bachelor in den Master übertreten wollen, beantragen im Mai in der Semestereinschreibung den Studiengangswechsel.

Studierende, die nicht regulär vom Bachelorstudium ins Masterstudium übertreten, müssen sich für das Masterstudium bewerben. Dies ist z.B. der Fall, wenn nach dem Bachelor-Studienjahr ein Zwischenjahr eingelegt wurde.

Von Studierenden, die aus auswärtigen Studiengängen ins Masterstudium aufgenommen werden möchten, können zusätzliche Leistungen als Auflage oder Bedingung verlangt werden. Dies kann bedeuten, dass im Masterstudium mehr als 120 Kreditpunkte erworben werden müssen.

20 Rekurswesen

Mitteilung der Studienresultate und Rekurs

Studienreglement § 50

¹Die Studierenden erhalten mindestens einmal pro Jahr eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (Kreditpunktejournal, Transcript of Records).

²Die Studierenden im 2. und 3. Studienjahr werden ausserdem über ihre Leistungen im Fächerquervergleich informiert (§ 19 Abs. 1 Bst. b).

³Die Aufstellung unterliegt in Bezug auf die neu darin ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Standort-Dekanat. Die Einsprache ist innert 30 Tagen einzureichen.

⁴Gegen den Einspracheentscheid des Standort-Dekanats kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der jeweiligen Standort-Universität Rekurs bzw. Beschwerde erhoben werden.

Akteneinsicht und Modalitäten der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Studienreglement § 51

¹Die Studierenden erhalten grundsätzlich Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen.

²Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

20.1 Prüfungseinsicht

Einsichten können nur für nicht bestandene Leistungen beantragt werden.

Das Gesuch um Prüfungseinsicht kann erst erfolgen, nachdem die Kanzlei der UZH die Leistungsausweise mit den Leistungen aus den entsprechenden Prüfungen versendet hat. Studierende, die ihre Prüfung einsehen möchten, müssen ein schriftliches, begründetes und unterschriebenes Gesuch an die Prüfungskommission der VSF stellen.

Ein Gesuch um Einsicht ist zu senden an:

Studiensekretariat, Vetsuisse-Fakultät Zürich, Winterthurerstrasse 248, 8057 Zürich

In diesem Gesuch ist die einzusehende Prüfung klar zu bezeichnen und einen Ausdruck des Leistungsausweises beizulegen. Unvollständige Gesuche werden abgelehnt.

Da zwischen der Haupt- und der Repetitionssession kein Leistungsausweis versendet wird, kann zwischen der Haupt- und der Repetitionssession keine Einsichtnahme in Anspruch genommen werden.

Der Termin der Einsichtnahme wird dem Gesuchsteller schriftlich per Mail mitgeteilt. Jener ist abhängig vom Versanddatum der Leistungsausweise. Die Einsicht wird etwa 20 - 30 Tage nach Versand des Leistungsausweises durchgeführt.

Der Termin der Einsichtnahme ist verbindlich. Die nächste Einsichtnahme ist erst nach dem folgenden Versand der Leistungsausweise durch die Universität Zürich möglich. Diese werden halbjährlich versendet.

Die Einsichtnahme in die elektronisch durchgeführten Prüfungen erfolgt in der Regel elektronisch.

Bei Einsichtnahme in die mündlichen Prüfungen wird das Protokoll der Examinatoren zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Einsichtnahme ist zeitlich beschränkt auf die Hälfte der Prüfungsdauer. Es dürfen während der Einsichtnahme weder Kopien der Fragen erstellt werden, noch ganze Fragen von Hand bzw. mit anderen Mitteln abgeschrieben oder fotografiert werden. Einzig zulässig sind stichwortartige Notizen als Grundlage für eine Einsprache.

Die Einsichtnahme wird durch den Prodekan/die Prodekanin Lehre oder durch deren Beauftragte beaufsichtigt. Diese beantworten keine Fragen zum Inhalt des Fragenheftes, zur Prüfungsauswertung oder zu den Notengrenzen. Examinierende sind keine anwesend.

Die Studierenden können keine Begleitperson an die Prüfungseinsicht mitnehmen. Ausnahme ist die im Rekursverfahren beauftragte Rechtsvertretung. In diesem Fall muss aus organisatorischen Gründen die Begleitperson mindestens 2 Arbeitstage vor dem Termin dem Studiensekretariat gemeldet sein.

20.2 Einsprache gegen neu ausgewiesene Leistungen

Gegen neu ausgewiesene Leistungen im Leistungsausweis kann innert 37 Tagen seit Empfang dieser Mitteilung schriftlich Einsprache eingereicht werden. Mit der Einsprache können nur Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Ein Ausdruck des Leistungsausweises ist beizulegen. Die Einsprache muss per Einschreiben eingesendet werden. Das Dekanat antwortet auf die Einsprache des Studierenden mit einem Einspracheentscheid, welcher in der Regel 6 bis 8 Wochen nach Erhalt der Einsprache zu erwarten ist.

Eine Neu Beurteilung erfolgt nur nach Einsprache.

20.3 Rekurs

Gegen den Einspracheentscheid des Dekanats der VSF kann innert 30 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung schriftlich Rekurs erhoben werden bei (§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes):

Rekurskommission der Zürcher Hochschulen
Walcheter
8090 Zürich

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

20.4 Ausschluss vom Studium

Der Ausschluss tritt in Kraft, nachdem der entsprechende Leistungsausweis (Transcript of Records) in Rechtskraft erwachsen ist. Der Ausschluss vom Studium wird mittels einer vom Prodekan/von der Prodekanin Lehreunterzeichneten Verfügung mitgeteilt.

21 Aufsicht über die fakultären Prüfungen

Der Dekan/die Dekanin und der Prodekan/die Prodekanin Lehre halten zusammen mit dem Studiensekretariat die Oberaufsicht über die Prüfungsangelegenheiten inne. Der Aufgabenbereich kann umfassen:

- Organisation der Prüfung
- Kontrolle der An- und Abmeldungen und der Fehlversuche
- Beurteilung von Verhinderungsgründen
- Entscheidungsinstanz für Ausnahmen (z.B. bei Verteilung von Prüfungen auf mehrere Sessionsen)
- Anlaufstelle für Fragen zur Prüfung (Betreuung, Beratung der Studierenden). Die Anfrage muss über das Studiensekretariat laufen.
- Stichprobenweise Einsitz in schriftliche Prüfungen und Beisitz in mündlichen Prüfungen
- Schlichtungsstelle, bevor Rekurs eingelegt wird

22 Leistungskontrollen des 2. Studienjahres

Die Prüfungen des 2. und 3. Studienjahres finden nach Abschluss des entsprechenden Moduls statt. Module können sich über mehrere Semester erstrecken. Die Lehrinhalte des 2. Studienjahres werden in 5 Einzelprüfungen geprüft. Eine Prüfung findet nach dem Herbstsemester, die restlichen nach dem Frühlingssemester statt.

22.1 Anmeldung

Die Studierenden müssen an die Hauptsessionen antreten. Sämtliche Leistungskontrollen sind innerhalb derselben Prüfungssession (siehe Studienreglement § 34 und Anhang 1) zu absolvieren.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Rücktritt, Verhinderung, Unterbruch oder Abbruch von Prüfungen (§ 36). Im Rahmen der Mobilität (z. B. Erasmus) kann die Lehrkommission in Ausnahmefällen bewilligen, dass Leistungskontrollen am Repetitionstermin anstatt zu den regulären Terminen absolviert werden können.

Es wird eine Repetitionssession angeboten. Nur bei einer oder zwei nicht-bestandenen Einzelprüfungen kann an die Repetitionssession angetreten werden. Die Anmeldung für die zweite Session ist bereits ohne Einzahlung definitiv und verbindlich, weil in der Regel zu wenig Zeit vorhanden ist, um die Bezahlung der Prüfungsgebühr abzuwickeln.

22.2 Bestehensmodalitäten

Wer alle Einzelprüfungen bestanden hat, tritt ins dritte Studienjahr über.

22.2.1 Einzelprüfung EP 2.2

Die EP 2.2 wird an 3 Terminen geprüft: An der mündlichen Prüfung wird Biochemie II Teil 1, und an den schriftlichen Prüfungen der Organblock Verdauung und Biochemie II Teil 2 geprüft.

Die Note in Biochemie setzt sich zusammen: mündlich zu schriftlich 2:1.

Die Gesamtnote EP 2.2. Organzentriert II setzt sich nicht aus den Teilnoten zusammen, sondern es wird aus den zusammengezählten Punktzahlen der Teilprüfungen eine neue Bestehensgrenze und Notenskala erstellt. Da Biochemie (36 Punkte) nur knapp die Hälfte der Maximalpunktzahl des Organblocks Verdauung (78 Punkte) zu vergeben hat, sind nicht beide Fächer gleich gewichtet.

In der Gesamtnote der EP 2.2 muss mindestens die Note 4.0 erzielt werden. Teilnoten von mindestens der Note 3.0 können durch die andere Teilnote kompensiert werden. Liegt z. B. die Biochemienote unter 3.0, gilt die EP 2.2 als nicht bestanden, da eine Kompensation nicht mehr möglich ist. In diesem Fall müssen beide Teilprüfungen nachgeholt werden. (Studienreglement Anhang 1).

Note EP 2.2	Status	Organblock Verdauung	Biochemie	Erklärung zum Beispiel
4	erfolgreich abgeschlossen	4.5	3.5*	Die Note der EP 2.2 ist genügend, die ungenügende Note in Biochemie kann kompensiert werden.
3.5	ohne Erfolg	3.5	5.0*	Die Note der EP 2.2 ist ungenügend, die ungenügende Note in OB Verdauung wird insgesamt nicht kompensiert.
3.5	ohne Erfolg	6.0*	2.0	Die Note der EP 2.2 ist zwar genügend. Die Note in Biochemie liegt aber unter der Note 3. Noten unter 3 sind nicht mehr kompensierbar. 4* gibt es nicht.

22.2.2 Fächerquervergleich

Der Fächerquervergleich (FQV) am Ende des 3. Studienjahres umfasst alle organzentrierten Prüfungen (EP 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2). Pro Fach werden die Punkte dieser Prüfungen aufsummiert. Für das Bestehen des FQV muss mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte (des Fachs) erreicht werden. Wer weniger als 40% der erreichbaren Punkte erreicht, muss die Prüfung im nicht bestandenen Fach oder den nicht bestandenen Fächern mündlich nachholen (s. Details im 3. Studienjahr).

Am Ende des 2. Studienjahres erfahren die Kandidierenden ein Zwischenresultat (EP 2.1 und 2.2) des Fächerquervergleichs in einem Feedbackbrief.

22.2.3 Mikrobiologische Grundlagen: Bakteriologie

Bakteriologie wird mündlich geprüft. Die Prüfung dauert 20 Minuten.

22.3 Wiederholung der Prüfungen

Im 2. Studienjahr gibt es Repetitionsprüfungen. Bei ein oder zwei nicht-bestandenen Einzelprüfungen kann an die Repetitionssession angetreten werden. Bei mehr als zwei nicht-bestandenen Einzelprüfungen muss das 2. Studienjahr wiederholt werden, ohne an die Repetitionssession antreten zu können.

23 Leistungskontrollen des 3. Studienjahres

Die Einzelprüfungen des 3. Studienjahres finden nach Abschluss des entsprechenden Moduls statt, wobei sich die Einzelprüfungen über mehr als 1 Semester erstrecken können.

23.1 Anmeldungen

Die Studierenden müssen an der Hauptsession antreten. Es wird eine Repetitionssession angeboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Rücktritt, Verhinderung, Unterbruch oder Abbruch von Prüfungen (§ 36).

Im Rahmen der Mobilität (z. B. Erasmus) kann die Lehrkommission in Ausnahmefällen bewilligen, dass Leistungskontrollen am Repetitionstermin anstatt zu den regulären Terminen absolviert werden können.

23.2 Bestehensmodalitäten

Alle Prüfungen des 3. Studienjahres müssen erfolgreich abgeschlossen sein, um den Bachelor zu bestehen.

23.2.1 Mikrobiologische Grundlagen: Parasitologie und Virologie

Parasitologie und Virologie werden mündlich geprüft. Die Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

23.2.2 Einzelprüfung EP 3.4: Veterinary public health I

VPH I setzt sich aus den Teilen Lebensmittelsicherheit und Epidemiologie zusammen und wird mündlich geprüft. Die Prüfung dauert 20 Minuten.

23.2.3 Einzelprüfung EP 3.5: Propädeutik und angewandte Anatomie

Wenn in einer Teilprüfung weniger als die Note 3 erreicht wird, ist die Prüfung nicht bestanden, unabhängig von der erzielten Gesamtnote, da eine Kompensation nicht mehr zugelassen wird. Propädeutik und angewandte Anatomie müssen beide wiederholt werden.

23.2.3.1 Propädeutik

Die Propädeutik-Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidierenden sollen zeigen, dass sie fähig sind, einen allgemeinen oder speziellen Untersuchungsgang durchzuführen.

Die Prüfung reflektiert den Unterricht und kann demzufolge aus fachspezifischen Posten aufgebaut sein.

Grundlagen sind die Veranstaltungen der Propädeutik I und II und die propädeutischen Übungen der Organblöcke.

Ablauf

Ende Frühjahrssemester (Ende Mai oder anfangs Juni) findet die Propädeutik-Prüfung statt. Die Prüfung findet gruppenweise oder einzeln statt. Den einzelnen Studierenden werden abwechselnd Aufgaben aus der Propädeutik gestellt. Externe Prüfungsbeisitzende sind normalerweise nicht anwesend.

- Kandidierende finden sich an vereinbarter Stelle ein: Per Los erfolgt die Zuteilung der Prüfungsstation.
- Die Kandidierenden begeben sich an die Prüfungsstation.
- An der jeweiligen Prüfungsstation erläutert der Examinator die Fragestellung.
- Der Kandidierende führt selbstständig die verlangte Untersuchung oder Massnahme durch. Sofern dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, beschreibt die Kandidierende das Vorgehen.
- Die Prüfung dauert in der Regel 10-15 Minuten.
- Die Koexaminatoren führen Protokoll. Examinatoren und Koexaminatoren unterschreiben das Protokoll.

Die Kandidierenden erhalten nach der Prüfung die Rückmeldung, ob sie die Teilprüfung Propädeutik mit einer genügenden (bestanden) oder ungenügenden (nicht bestanden) Note absolviert haben. Die Noten werden nicht mitgeteilt.

Stationen der Leistungskontrollen

Stationen mit Kursen in Propädeutik II	Stationen ohne Kurse in Propädeutik II, aber mit Übungen in den Organblöcken
Kleintierchirurgie Kleintiermedizin Nutztiermedizin Pferdechirurgie Pferdemedizin Schweinemedizin	Nutztierchirurgie Ophthalmologie Heimtiere (Säuger, Vögel, Reptilien) Nutztier- und Pferdereproduktion

23.2.3.2 Praktische Anatomie-Prüfung

Prüfungsinhalt

- Ein makroskopisch-anatomisches Thema und ein mikroskopisches Thema.
- Prüfungsobjekt kann ein lebendes Tier, ein Plastinat, ein Modell, ein natives oder formalinfixiertes Präparat - auch in Verbindung mit einem Einzelbild, einer Bilderserie oder einer 3D-Animation - sein.
- Die Präparate/Themen stammen aus unterschiedlichen Organsystemen bzw. Körperregionen.

Ablauf

- Die Anatomieprüfung umfasst verschiedene Posten.
- Ein Kandidat wird an einem Posten geprüft.
- Die Prüfung findet im Präpariersaal statt.
- Die Kandidierenden haben 30 Minuten Zeit, sich anhand der gestellten Aufgabe auf die Prüfung vorzubereiten.
- Die maximale Dauer einer Prüfung pro Kandidierende beträgt 30 Minuten.
- Prüfungen werden durch einen Examinator und Koexaminator abgenommen. Der Koexaminator führt Protokoll.
- Die Anwesenheit weiterer Personen unterliegt der Zustimmung der Examinatoren bzw. der Kandidierenden (davon ausgenommen sind von der fakultären Prüfungskommission gestellte Prüfungsbeisitzende). Es können externe Prüfungsbeisitzende anwesend sein.

Bewertung

Das Mittel der Noten der Anatomie- und Propädeutik-Prüfung ergibt die Note für die Einzelprüfung 3.5 (d.h. Kompensation der beiden Teilnoten).

Die EP 3.5 ist ohne Erfolg abgeschlossen, wenn der Durchschnitt der Noten in Anatomie und Propädeutik unter 4.0 liegt oder eine der Teilprüfungen unter der Note 3.0 liegt. Der Durchschnitt von 3.75 wird nicht aufgerundet.

Bei Misserfolg in der Prüfung EP 3.5 müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden. Die Repetitionsprüfung erfolgt im Herbst.

Repetitionsprüfung

Der Ablauf der Prüfungen ist analog zu der regulären Prüfung. Aus organisatorischen Gründen kann die VSF sowohl die Anwesenheit von externen Prüfungsbeisitzenden als auch das Losprinzip nicht auf jeden Fall gewähren.

23.2.4 Fächerquervergleich (FQV)

Der Fächerquervergleich (FQV) am Ende des 3. Studienjahres umfasst alle organzentrierten Prüfungen (EP 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2). Pro Fach werden die Punkte dieser Prüfungen aufsummiert. Für das Bestehen des FQV muss mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte (des Fachs) erreicht werden. Wer

weniger als 40% der erreichbaren Punkte erreicht, muss die Prüfung im nicht bestandenem Fach oder den nicht bestandenem Fächern mündlich nachholen.

Die folgenden Bereiche (=Fächer) werden für den FQV berücksichtigt (Beschluss der Lehrkommission):

- Anatomie/Embryologie/Histologie
- Bildgebende Verfahren
- Pathologie
- Pharmakologie
- Physiologie
- Kleintiere (Medizin, Chirurgie, Fortpflanzung, Dermatologie, Neurologie, Ophthalmologie)
- Pferde (Medizin, Chirurgie, Fortpflanzung etc.)
- Nutztiere (inkl. Schweine)

Am Ende des 3. Studienjahres erfahren die Kandidierenden ihre Resultate des Fächerquervergleichs in einem Feedbackbrief. Bei bestandenem FQV wird ein Kreditpunkt erteilt.

Mündliche Wiederholungsprüfung Fächerquervergleich

Die mündliche Wiederholungsprüfung dauert 20-30 Minuten. Es werden 2 Themen des nicht bestandenem Faches von 2 Examinatoren geprüft.

Die mündliche Fächerquervergleichs-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Falls die Durchführung dieser Wiederholung vor Semesterbeginn aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt kein Übertritt ins Masterstudium.

23.3 Bachelorabschluss

Alle Prüfungen des Bachelorstudienganges müssen bestanden sein, um im Masterstudium weiter studieren zu können. Studierende, die im Bachelorstudiengang eingeschrieben, beurlaubt oder exmatrikuliert sind, können keine Masterarbeit verfassen.